

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 19 (1944)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Die Haus- und Grundeigentümer zum genossenschaftlichen Wohnungsbau  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-101638>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

uns in Zukunft schützen gegen den Mißbrauch staatlicher Machtmittel zur Behinderung genossenschaftlicher Tätigkeit. Die letzten Monate haben unsere Hoffnung schwer enttäuscht. War es uns letztes Jahr gelungen, den genossenschaftsfeindlichen Entwurf eines Vollmachtenbeschlusses zur Einführung der Bewilligungspflicht erfolgreich zu bekämpfen, waren wir scheinbar auf dem besten Wege, durch eine Verständigung mit Gewerbe und Detailhandel eine die legitimen Interessen der genossenschaftlichen Selbsthilfe respektierende Lösung zu finden, so wurden wir vor einem Monat neuerdings über-rumpelt mit Entwürfen zu behördlichen Maßnahmen, die weit hinausgehen über den letztjährigen Entwurf des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Hier gilt es nun, den Grundsatz der politischen Neutralität vor mißbräuchlicher Anwendung zu bewahren. Die Genossenschaften stehen auf dem Boden konfessioneller und parteipolitischer Neutralität. Das kann und darf aber nicht bedeuten, daß wir den Vorgängen in den politischen Behörden teilnahmslos gegenüberstehen und daß wir die Schädigung lebenswichtiger Interessen der Genossenschaftsbewegung einfach widerstandslos über uns ergehen lassen. Die Konsumgenossenschaften haben nie staatliche Hilfe für sich in Anspruch genommen. Die Konsumgenossenschaften verlangen keine staatlichen Maßnahmen, welche andere Formen der Gütervermittlung in ihrem Wettbewerb irgendwie hemmen würden. Aber sie müssen darauf beharren, daß auch im Schweizerland der Konsument frei sein soll in seiner Entscheidung, ob er in einem Privatladen seine Einkäufe machen oder durch genossenschaftlichen Zusammen-

schluß mit anderen Konsumenten vom Rechte der wirtschaftlichen Selbsthilfe Gebrauch machen will. Und wenn angekündigt wird, daß man ihm dieses Recht durch den Mißbrauch von Vollmachten entreißen will, so sind wir genötigt, auch als Staatsbürger gegen eine solche Absicht mit Entschiedenheit Stellung zu nehmen. In Bestätigung unserer nun seit zehn Jahren immer wieder abgegebenen Erklärungen sprechen wir die Erwartung aus, daß die Freiheit der genossenschaftlichen Selbsthilfe unangetastet bleibe, und daß unter keinen Umständen dem Volke das Recht genommen werde, solche Fragen durch Volksabstimmung zu entscheiden.

Im kommenden Herbst soll das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb der Volksabstimmung unterbreitet werden. Der VSK. hat sich in dieser Frage bis jetzt passiv verhalten. Sollte uns aber die Möglichkeit genommen werden, unsere legitimen Rechte in der Frage der Filialgeschäfte und der Bewilligungspflicht zu wahren, so werden wir uns überlegen müssen, ob wir nicht die bevorstehende Volksabstimmung benützen sollen, unserem Proteste Ausdruck zu geben.

Der Grundsatz der politischen Neutralität darf nicht in dem Sinne mißverstanden und mißdeutet werden, daß wir jeden Mißbrauch politischer Machtmittel zum Schaden der Genossenschaftsbewegung widerstandslos hinnehmen werden.

Die Genossenschaften werden nur ungern den Boden politischer Auseinandersetzungen betreten! Aber wenn man sie dazu zwingt, werden sie ihre Pflicht in der Vertretung der Genossenschaftsbewegung erfüllen.

## Erklärung des Schweiz. Ausschusses für zwischengenossenschaftliche Beziehungen

In der Nummer vom 23. Juni 1944 des «Brückenbauers» hat Herr Duttweiler in einem Artikel «Unser Beitrag zum 100jährigen Jubiläum der Konsumgenossenschaften» einen Statutenentwurf für die Gründung eines sog. Forschungsinstitutes für das Genossenschaftswesen publiziert. Der Stiftungsrat dieses Institutes solle sich vor allem aus Vertretern der im Ausschuß für zwischengenossenschaftliche Beziehungen zusammengeschlossenen Verbände zusammensetzen.

Der Schweiz. Ausschuß für zwischengenossenschaftliche Beziehungen, bestehend aus Vertretern folgender Organisationen:

1. Verband schweiz. Konsumvereine (VSK), Basel;
2. Verband ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften (VOLG), Winterthur;

3. Verband der Genossenschaften Konkordia der Schweiz, Zürich;
4. Schweizerischer Bauernverband, Brugg;
5. Vereinigung landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände der Schweiz, Winterthur;
6. Zentralverband schweiz. Milchproduzenten, Bern;

stellte in seiner Sitzung vom 21. Juli 1944 fest, daß dieser Entwurf ohne sein Zutun und ohne seine Billigung zustande kam.

Er betrachtet die Organisationen, die von Herrn G. Duttweiler gegründet worden sind, nicht als echte Genossenschaften, da sie nicht den wahren demokratischen Grundsätzen entsprechen. Er lehnt daher jede Verbindung mit diesen Organisationen ab.

## Die Haus- und Grundeigentümer zum genossenschaftlichen Wohnungsbau

Einem Kurzbericht über die Verhandlungen des Zentralvorstandes der Haus- und Grundeigentümer entnimmt man die folgenden interessanten Kurznachrichten:

«Was die Revision der Wirtschaftsartikel und die Frage anbelangt, wie einer der Zwangswohnungswirtschaft allenfalls folgenden Wohnungsüberproduktion wirksam entgegengetreten werden könne, so hat der Zentralvorstand die ihm von der Delegiertenversammlung übertragene Prüfung an die Hand

genommen. Er hat zum Studium der Frage der Bekämpfung der Wohnungsüberproduktion eine kleine Kommission vorgesehen, die unter Beteiligung von Vertretern des mitinteressierten Gewerbestandes einen Bericht zuhanden des Zentralvorstandes ausarbeiten soll. In diese Untersuchung sollen auch *Fragen des genossenschaftlichen Wohnungsbaues, die sich namentlich durch dessen einseitige Begünstigung ergeben, einbezogen werden.*»